

# ZH\_OBERGERICHT UE210374 vom 25. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE210374](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210374)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE210374 du 25 août 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT UE210374 del 25 agosto 2022

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ erstattete am 5. November 2021 Strafanzeige gegen die Gemein- deverwaltung B. \_\_\_\_\_ bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland (Urk. 7/1). Am 11. November 2021 erliess die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfü- gung (Urk. 5).

### E. 2

A. \_\_\_\_\_ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Er beantragt sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung. Das Obergericht hat die Akten der Staatsanwaltschaft beigezogen (Urk. 7) und auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO). II. 1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG).

#### E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, der Be- schwerdeführer habe in der Anzeige 14 Sachverhalte aufgeführt. Er fordere recht- liche Massnahmen gegen die Gemeindebehörde B. \_\_\_\_\_. Dabei gehe es primär um Korrespondenz zwischen der Gemeindeverwaltung und ihm in Bezug auf sei- nen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort und um den Vorwurf an die Gemeindeverwal- tung, man versuche ihn aus der Gemeinde zu vertreiben. Keiner der Sachverhalte enthalte Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung seien nicht gegeben (Urk. 5).

#### E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Staatsanwaltschaft sei sich nicht bewusst, dass die Korrespondenz kein "Kaffee Kränzchen" sei. Die Staatsanwalt- schaft sei verpflichtet, von Amtes die Delikte zu verfolgen. Ein Verstoss gegen

- 3 - das Zivilgesetzbuch bzw. die Kantonsverfassung sei für die Staatsanwaltschaft kein Grund, aktiv zu werden. Sie verharmlose die Vorkommnisse rund um die Gemeindebehörde B. \_\_\_\_\_. Das sei nicht zu dulden und stelle eine Arbeitsver- weigerung dar. Die Staatsanwaltschaft habe ihm auf seinen Antrag keinen Rechtsvertreter zur Verfügung gestellt. Sie habe wohl keine Kenntnis davon, dass nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BV strafrechtliche Massnahmen aufgrund des feh- lenden Rechtsgleichheitsgebots respektive der Benachteiligung/Diskriminierung eingeleitet werden könnten (Urk. 2).

#### E. 2.3

Mit seinem Vorbringen begründet der Beschwerdeführer nicht, inwiefern die angefochtene Verfügung unzutreffend sein soll. Er legt in der Beschwerde nicht näher dar, inwiefern ein

Verstoss gegen das Zivilgesetzbuch oder die Kantonsverfassung vorliegen soll. Selbst wenn ein solcher vorliegen würde, wäre damit noch kein Hinweis auf eine strafrechtliche Handlung gegeben. Im Allgemeinen werden in Strafverfahren Verstösse gegen strafrechtliche Normen behandelt und nicht gegen Normen des Zivilgesetzbuches oder der Kantonsverfassung. Welche Vor- kommissen um die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ der Beschwerdeführer konkret meint, und inwiefern diese strafrechtlich relevant sein sollen, geht aus seiner Beschwerde nicht hervor. Ein allfälliger Verstoss gegen Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BV ist noch keine strafbare Handlung. In welchem Zusammenhang der Beschwerdeführer diese Normen als verletzt sieht, legt er in der Beschwerde nicht dar. Da keine strafbare Handlungen ersichtlich sind, bestand für die Staatsanwaltschaft auch kein Anlass, dem Beschwerdeführer einen Rechtsvertreter zu bestellen.

### **E. 3.1**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer unterliegt. Er hat an sich die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2 S. 2). Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt nach Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO voraus, dass die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. Das ist vorliegend

- 4 - nicht der Fall. Dem Beschwerdeführer steht aufgrund des beanzeigten Sachverhalts keine zivilrechtliche Forderung zu, sondern höchstens eine Forderung nach öffentlichem Recht, da er seine Forderung aus einem amtlichen Handeln von Beamten und Beamtinnen bzw. Mitgliedern eine Behörde ableitet. Zudem erscheint die Beschwerde aussichtslos. Das Gesuch ist abzuweisen. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Fall sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 500.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Da der Beschwerdeführer offenbar Zusatzleistungen zu AHV/IV bezieht (vgl. Urk. 3/4), ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von Art. 425 StPO auf Fr. 250.-- herabzusetzen.

### **E. 3.2**

Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unterliegt, ist er nicht zu entschädigen. Da keine Stellungnahmen eingeholt wurden, sind keine weiteren Entschädigungsansprüche zu prüfen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.